

Stellungnahme	Datum: 23.01.2020	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Amt für Umweltschutz		
Anfrage von May-Britt Krüger (CDU/UFR-Fraktion) Zuwegung Talstraße		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

Sachverhalt:

Die Talstraße ist eine Sackgasse und es besteht ein Verbot für Fahrzeuge über 10t. Das Parken von Fahrzeugen ist in der Zeit von 08 Uhr bis 18 Uhr den Bewohnern des Parkgebietes A4 vorbehalten. Anwohner der Talstraße können darüber hinaus auch in anderen Straßen des Bewohnerparkgebietes A4 bevorrechtigt parken.

Am Ende der Straße besteht die Haltverbotsregelung für eine Wendemöglichkeit für Pkw. Die unmittelbare Schrankenanlage ist nicht mehr Bestandteil der öffentlichen Straße und dient der Sicherstellung der Erschließung der dahinterliegenden privaten Grundstücke.

- 1) *Zu welchem Zweck soll die neu errichtete Schranke dienen?*

Veranlassung:

Die Talstraße ist derzeit eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit für dreiachsige Müllfahrzeuge. Übergangsweise hat sowohl die WG Warnow als auch die Nordwasser GmbH das Befahren ihrer Grundstücke am südöstlichen Ende der Talstraße zum Wenden der Müllfahrzeuge freigegeben. In der Regel parken jedoch Kfz in dem geschotterten Bereich vor den Torzufahrten, so dass die Besatzungen der Müllfahrzeuge die angebotenen Wendemöglichkeiten nicht nutzen können.

Im Ergebnis einer Vor – Ort - Schau sollte und musste eine praxistaugliche und rechtssichere Lösung erarbeitet werden, wie das Parken in dem vorgenannten Bereich verhindert werden kann.

Ausgangssituation:

Der für den Wendevorgang frei zu haltende Bereich am südöstlichen Ende der Talstraße geht vom asphaltierten in einen geschotterten Bereich über. Die Straßenwidmung reicht jedoch bis weit in den geschotterten Bereich hinein. Zudem gehört ein Teil der geschotterten Fläche der WG Warnow, die ihren Zaun am Jahresanfang 2019 zugunsten einer Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge nicht genau auf die Flurstücksgrenze gesetzt hat.

Die Mitarbeiter der Verwaltung mussten konstatieren, dass *auf einer geschotterten (aber öffentlich gewidmeten) Fläche das Parken ordnungsrechtlich nicht unterbunden werden kann.*

- 2) *Welcher Personenkreis ist berechtigt diese Schranke und zu welchem Zweck zu nutzen?*

Die Schranke ist mit zwei Schließzylindern ausgerüstet. Ein Schließzylinder ist für die Besatzungen der Müllfahrzeuge vorgesehen. Zusätzlich haben die WG Warnow und auch das Unternehmen Nordwasser GmbH Schlüssel für diese Schließung erhalten, um weiterhin das Privatgrundstück der WG Warnow befahren zu können. Der zweite Schließzylinder ist der Feuerwehr und den sonstigen Rettungskräften vorbehalten.

- 3) *Warum wurden im Vorfeld dieser Maßnahmen die Anwohnerinnen und Anwohner nicht informiert und beteiligt? Wie und wann sollen die Anwohnerinnen und Anwohner künftig beteiligt werden?*

Mit E-Mail vom 29.10.2019 wurde das Ortsamt über die beabsichtigte Installation der Schrankenanlage und über die Ausdehnung des Halteverbotes informiert. Seitens des Ortsamtes wurde informiert, dass die Information in der Ortsbeiratssitzung am 20.11.2019 erfolgt. Demnach erfolgte eine Beteiligung der Anwohner über den Ortsbeirat.

- 4) *Mit welchen Maßnahmen ist seitens der Stadt in und vor allem unterhalb der Talstraße zu rechnen? Dabei sind alle beabsichtigten verkehrstechnischen, tief- und hochbaulichen sowie sonstige Planung auszuführen.*

Wenn mit den in Rede stehenden Flächen „unterhalb der Talstraße“ die südlich angrenzenden Flurstücke gemeint sein sollten, handelt es sich lt. aktuell rechtskräftigem Flächennutzungsplan im „oberen“ Bereich entlang der Talstraße um Wohnbauflächen. Südlich ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Wasser dargestellt. Konkret handelt es sich hierbei um den Standort des Wasserwerkes in der Blücherstraße.

Konkrete hochbauliche Planungen oder Infrastrukturmaßnahmen sind der Verwaltung in diesem Zusammenhang zurzeit nicht bekannt.

Ergänzend sei erwähnt, dass das Amt für Verkehrsanlagen, als federführend verantwortlicher Straßenbaulastträger der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsanlagen in der Talstraße, aufgrund des altersbedingten straßenbaulichen Zustandes die Planung der grundhaften Erneuerung und Sanierung dieser Verkehrsanlagen in Erwägung zieht. Im aktuellen Entwurf des Investitionshaushaltes des Amtes sind daher in den Jahresscheiben 2021 und 2022 jeweils finanzielle Mittel zur Beauftragung einer Planung veranschlagt bzw. abgebildet.

Die abschließende Beurteilung und Beschlussfassung zur Einordnung dieser Maßnahme obliegt selbstverständlich der Bürgerschaft im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2020 und Folgejahre.

5) *Spielen Erwägungen, eine von der WG Warnow eG in Trinkwasserschutzzonen beabsichtigte Bebauung zu unterstützen, in der Entscheidungsfindung zum gesamten Komplex eine Rolle?*

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche im Eigentum der WG Warnow bzw. das Areal als Grünfläche dargestellt und planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Damit ist eine Bebauung zum jetzigen Zeitpunkt und kurzfristig in dem Bereich nicht umsetzbar. Daher hat die WG-Warnow in einem Schreiben an den damaligen Oberbürgermeister darum gebeten, zum Zwecke der Entwicklung von Wohnbauflächen Baurecht durch Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich herbeizuführen.

Daraufhin wurde mit einer verwaltungsinternen Prüfung begonnen u.a. hinsichtlich der Lage des Bereiches in den Trinkwasserschutzzonen I-III und deren Auswirkungen auf eine grundsätzliche Bebaubarkeit des Bereiches. Die Nachweisführung, dass der Schutzzweck nicht gefährdet ist, muss durch ein entsprechendes Gutachten (im Vorfeld der Aufstellung des B-Plans) durch den Vorhabenträger vorbereitet und gefertigt werden und wird von den zuständigen Genehmigungsbehörden geprüft und ggf. genehmigt.

Im Weiteren sind auch naturschutzrechtliche Belange beachtlich und die wesentlichen bereits bekannt. Eine genaue Prüfung dieser Belange und eine entsprechende Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung erfolgt üblicherweise im Rahmen eines herkömmlichen und mehrstufigen Bebauungsplanverfahrens mit Entwurfs- bzw. Auslegungsbeschluss sowie dem Satzungsbeschluss, welcher auch den Abwägungsprozess beinhaltet.

Sobald die grundsätzliche Bebaubarkeit durch die Genehmigungsbehörde bestätigt werden kann, wird ein Aufstellungsbeschluss vorbereitet. Durch einen Aufstellungsbeschluss wird ein Planungserfordernis für einen bestimmten Bereich erkannt und der offizielle Beginn eines Planverfahrens gesetzt. Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes entscheidet die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Im Rahmen der Ortsbeiratssitzung Stadtmitte am 16.10.19 wurde bereits zum Stand des Prüfverfahrens und zur grundsätzlichen Bebaubarkeit der Flächen an der Talstraße durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung & Wirtschaft informiert. In diesem Zusammenhang haben die Bürgerschaftsmitglieder Frau May-Britt Krüger und Frau RA Chris Günther am 18.11.2019 Akteneinsicht in den Prüfvorgang beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung & Wirtschaft genommen.

Holger Matthäus